ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN KOMMUNIKATIONSDESIGN (AVG KOMMUNIKATIONSDESIGN)

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden AVG gelten für alle Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen Andreas Homann – im weiteren »Kommunikationsdesigner« genannt – und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auf- traggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen ver- wendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten AVG, wenn der Kommunikationsdesigner in Kenntnis entgegen- stehender oder von den hier aufgeführten Bedin- gungen abweichender Bedingungen des Auftragge- bers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedin- gungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Kom- munikationsdesigner ausdrücklich schriftlich zu- stimmt.

2. Vertragsgegenstand; Urheberrecht und Nutzungs- rechte

2.1 Jeder dem Kommunikationsdesigner erteilte Auf- trag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräu- mung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zu- lässigkeit der Arbeiten des Kommunikationsdesi- gners. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Ar- beiten des Kommunikationsdesigners. Der Auftrag- geber ist für Recherchen selber verantwortlich.

2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen die- ses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvorausset- zungen, z.B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertrags- rechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hin- aus stehen den Parteien in einem solchen Fall ins- besondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Kommunikati- onsdesigners weder im Original noch bei der Repro- duktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 2.3 Satz 1 und 2 berechtigt den Kommunikationsdesigner, ei- ne Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design- Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu ver- langen.

2.4 Der Kommunikationsdesigner räumt dem Auftrag- geber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes verein- bart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungs- recht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungs- rechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinba- rung. 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auf- traggeber über.

2.6 DerKommunikationsdesigneristaufdenVervielfäl- tigungsstücken als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Kommuni- kationsdesigner, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarif- vertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen.

2.7 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbei- ter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie be- gründen kein Miturheberrecht.

2.8 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räum- lich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nut- zung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeit- lich,räumlichundinhaltlich)hinausistnichtgestat- tet und berechtigt den Kommunikationsdesigner, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der verein- barten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design- Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

3. Vergütung

3.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine ein- heitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des AGD-Tarifvertrages für Design- Leis- tungen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, ent- fällt die Vergütung für die Nutzung.

3.3 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche son- stigen Tätigkeiten, die der Kommunikationsdesi- gner für den Auftraggeber erbringt, sind kosten- pflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. SieistohneAbzugzahlbar.WerdendiebestelltenAr- beiten in Teilen abgenommen, so ist eine entspre- chende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teil- abnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag überlän- gere Zeit oder erfordert er vom Kommunikationsde- signer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind ange- messene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3derGesamtvergütungbeiAuftragserteilung,1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstle- rischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Kommunikationsde- signer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem je- weiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentral- bank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbe- halten.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Ände- rung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Druckü berwachung werden nach dem Zeitauf- wand entsprechend dem AGD-Tarifvertrag für De- sign-Leistungen (neueste Fassung) gesondert be- rechnet.

5.2 Der Kommunikationsdesigner ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistun- gen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Kommunikationsdesigner entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kommunikati- onsdesigners abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Kommunikationsdesi- gner im Innenverhältnis von sämtlichen Verbind- lichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbeson- dere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Repro- duktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftragge- ber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Eigentum an Entwürfen und Daten

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Ei- gentum übertragen.

6.2 Die Originale sind dem Kommunikationsdesigner nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzu- geben, falls nicht schriftlich etwas anderes verein- bart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wie- derherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Kommunikationsdesigners. Dieser ist nicht ver- pflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.4 Hat der Kommunikationsdesigner dem Auftragge- berDatenundDateienzurVerfügunggestellt,dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden. 6.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 6.1 bis 6.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexem- plare und Eigenwerbung

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Kom- munikationsdesigner-Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch den Kommuni- kationsdesigner erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsü- berwachung ist der Kommunikationsdesigner be- rechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende An- weisungen zu geben.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Kommunikationsdesigner 10 ein- wandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Der Kom- munikationsdesigner ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entste- henden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuwei- sen.

8. Haftung

8.1 Der Kommunikationsdesigner haftet für entstan- dene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus derVerletzungdesLebens,desKörpersoderderGe- sundheit; für solche Schäden haftet der KommunikationsdesignerauchbeileichterFahrlässigkeit.Im übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, so- fern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

8.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Kommunikationsdesigner gegenüber dem Auf- traggeber keinerlei Haftung, es sei denn, den Kom- munikationsdesigner trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Der Kommunikationsdesigner tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8.3 Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnun- gen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktions- mäßige Richtigkeit von Produkt,Text und Bild.

8.4 Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haf- tung des Kommunikationsdesigners.

8.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind in- nerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Kommunikationsdesigner geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die recht- zeitige Absendung der Rüge.

9. Gestaltungsfreiheit, Durchführung des Auftrages und Vorlagen

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfrei- heit. Reklamationen hinsichtlich der künstleri- schen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produkti- on Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Kommunikationsdesigner eine angemes- sene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vor- satz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Scha- denersatzansprüche geltend machen. Die Geltend- machung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3 DerAuftraggeberversichert,daßerzurVerwendung aller dem Kommunikationsdesigner übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Kommunikationsdesi- gner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündi- gen, erhält der Kommunikationsdesigner die ver- einbarte Vergütung, muß sich jedoch ersparte Auf- wendungen oder durchgeführte oder böswillig un- terlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pau- schalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündi- gung vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Ver- gütungbzw.isteinesolchenichtvereinbartgilt,10% der nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistun- gen (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Ver- einbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfül- lungsort und Gerichtsstand der Sitz des Kommuni- kationsdesigners.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

rauschgolddesign
visuelle kommunikation

Ike U.Müller-Lauer
Diplom Designerin
Balthasarstraße 72
50670 Köln
Tel.: 0221 - 914 078 63